

17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) vom 03.11.1994 (BGBl. I. S. 3370), zuletzt geändert durch Art. 2 VO vom 22.08.2018 (BGBl. I. S. 1327,1346), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NW –LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW S. 559), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 –KAG- (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen:

Artikel 1

§ 9 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des § 7 Abs. 1 dieser Satzung beträgt

- a) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage als Kanal (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a, Schmutzwassergebühr)

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	92,00 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,30 Euro

- b) für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	92,00 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,30 Euro

- c) für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Gebühr je cbm abgefahrenen Klärschlamm	17,42 Euro
--	------------

- d) je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche
(§ 8 Abs. 1, Buchstabe b, Regenwassergebühr)

je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 8)	0,85 Euro
---	-----------

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Kevelaer, den 19.12.2018
Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 19.12.2018
Der Bürgermeister
gez.

Dr. Dominik Pichler